sign-me
Signiert von SANDRA BECK
am 02.07.2026

Öffentliche Bekanntmachung

**des Landratsamts Alb-Donau-Kreis
nach § 10 Absatz 7 Sätze 2 und 3 i. V. m Absatz 8 Satz 2 ff. BImSchG
sowie § 21 a 9. BImSchV**

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erteilte der Firm Eckle GmbH Bauunternehmen, Kiesgräble 16, 89129 Langenau, mit Entscheidung vom 08.06.2026 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erhöhung der Anlagenleistung zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Aufnahme zusätzlicher Abfallschlüsselnummern auf den Flurstücken Nr. 164, 166, 166/1, 167, 168, 169, 170, 170/1,177/2, 190-202, Gemarkung Albeck, in 89129 Langenau.

Der verfügende Teil A des Bescheides vom 08.06.2026 und dessen Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der **verfügende Teil A** lautet auszugsweise:

1. „Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung:

1.1 Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erteilt der Firma Eckle GmbH Bauunternehmen, Kiesgräble 16, 89129 Langenau auf ihren Antrag vom 07.08.2023 hin, eingegangen beim Landratsamt am 21.12.2023, mit Ergänzungen vom 19.08.2024, 19.09.2024 und 23.12.2025, gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit den Ziffern 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs zur 4. BImSchV versehen mit nachfolgenden Nebenbestimmungen die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Erhöhung der Anlagenleistung zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Aufnahme zusätzlicher Abfallschlüsselnummern auf den Flurstücken Nr. 164, 166, 166/1, 167, 168, 169, 170, 170/1, 177/2, 190 – 202, Gemarkung Albeck, in 89129 Langenau.“

Die **Rechtsbehelfsbelehrung für den Teil A** der Entscheidung lautet:
„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in 89077 Ulm, Schillerstraße 30, erhoben werden.“

Des Weiteren versagte das Landratsamt Alb-Donau-Kreis der Firma Eckle GmbH Bauunternehmen, Kiesgräble 16, 89129 Langenau, mit Entscheidung vom 08.06.2026 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung in Bezug auf die Lagerung von gefährlichen Abfällen bis zu 49 t auf den Flurstücken Nr. 164, 166, 166/1, 167, 168, 169, 170, 170/1, 177/2, 190-202, Gemarkung Albeck, 89129 Langenau.

Der verfügende Teil B des Bescheides vom 08.06.2026 und dessen Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der **verfügende Teil B** lautet:

1 „Teilablehnungsentscheidung in Bezug auf die Lagerung von gefährlichen Abfällen

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis **versagt** der Firma Eckle GmbH Bauunternehmen, Kiesgräble 16, 89129 Langenau auf ihren Antrag vom 07.08.2023 hin, eingegangen beim Landratsamt am 21.12.2023, mit Ergänzungen vom 19.08.2024, 19.09.2024 und 23.12.2025, gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit der Ziffer 8.12.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung in Bezug auf die Lagerung von gefährlichen Abfällen bis zu 49 t auf den Flurstücken Nr. 164, 166, 166/1, 167, 168, 169, 170, 170/1, 177/2, 190 – 202, Gemarkung Albeck, 89129 Langenau."

Die **Rechtsbehelfsbelehrung für den Teil B** der Entscheidung lautet:
„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in 89077 Ulm, Schillerstraße 30, erhoben werden."

Die Entscheidung enthält Nebenbestimmungen (unter anderem Auflagen), Hinweise, die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Der Bescheid verweist auf die Antragsunterlagen, die Bestandteil der Entscheidung sind.

Eine Ausfertigung der Entscheidung, Teil A und Teil B, mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen, der Begründung, der Rechtsbehelfsbelehrung sowie die genehmigten Antragsunterlagen liegen vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen, das heißt vom 03.07.2026 bis 17.07.2026, während der Dienstzeiten bei der

- Stadtverwaltung Langenau, Marktplatz 5, 89129 Langenau, 1. OG, Vorzimmer Beigeordneter/Kämmerei

zur Einsichtnahme aus.

Außerdem sind die Bekanntmachung, die Entscheidung sowie die ausliegenden Antragsunterlagen auf der Homepage des Landratsamt Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) unter dem Menüpunkt „Amtliche Bekanntmachungen" einsehbar. Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf der Homepage der Stadt Langenau unter www.langenau.de sowie in der Heimatrundschau Langenau veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG). Durch die Zustellung wird bewirkt, dass auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, die Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt wird.

Ulm, den 02.07.2026
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Bereitgestellt am 02.07.2026